



Vereinsatzung Glashütter Sport-Verein von 1924 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der am 11.04.1946 gegründete **Glashütter Sport-Verein von 1924 e.V.** hat seinen Sitz in Norderstedt (Kreis Segeberg). Der Gesamtverein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein. In Zusammenhang mit dem Punktspielbetrieb sind die Breitensportarten den Hamburger Fachverbänden angeschlossen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen. Der Gerichtsstand ist Norderstedt.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereines ist die Pflege des Sports, die Förderung der körperlichen Ausbildung der Jugend sowie die allgemeine Jugenderziehung, wie sie im Einzelnen in der Jugendordnung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein festgelegt ist.

Der Verein ist konfessionell ungebunden und enthält sich jeglicher Parteipolitik.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein dient mit den in § 2 aufgeführten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der **§§ 51 ff. der Abgabenordnung**. Er erstrebt keinen Gewinn. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Alle Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch **Verwaltungsausgaben**, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG. ausgeübt werden.

Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4

Vereinsfarben und Zeichen

Die Vereinsfarben sind rot-schwarz und setzen die Tradition des Turn- und Sport-Vereines Glashütte von 1924 fort.

Das runde Vereinsabzeichen zeigt einen weißen Schwan auf rotem Grund mit der Rand-Beschriftung „Glashütter Sport-Verein von 1924 e.V.“.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember (Kalenderjahr).

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages werden. Bei Bewerbern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Zur Bekanntgabe von Ablehnungsgründen ist dieser nicht verpflichtet.

Um Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Haushalten die Mitgliedschaft zu ermöglichen, wird der Verein den entsprechenden Vereinsbeitrag bei der Stadt geltend machen. Als Nachweis ist der Sozialpass vorzulegen.

§ 7

Aufnahmegebühr und Beiträge

Von jedem neuen Mitglied wird eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrages erhoben.

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Beitragsschuld ist Bringschuld. Alle Kosten, die dem Verein durch Einziehung rückständiger Beiträge entstehen, gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes. Der Vorstand ist befugt, einzelnen Mitgliedern Beiträge zu stunden, herabzusetzen oder zu erlassen.

Die Zahlung des Beitrages erfolgt vierteljährlich im Voraus.

Die Höhe der Beiträge wird von den Mitgliedern der Hauptversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes festgesetzt. Die einzelnen Abteilungen des Vereines können Zuschläge zur Aufnahmegebühr oder zu den Beitragszahlungen erheben. Derartige Zuschläge bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Jedes austretende Mitglied hat bis zum jeweiligen Quartalsende seine Beitragspflicht zu erfüllen.

Ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder sind zur Zahlung von rückständigen Beiträgen verpflichtet.

§ 8

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) ordentliche (aktive) Mitglieder
- b) unterstützende (passive) Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder



Jugendliche Mitglieder sind in unserer Satzung Mitglieder unter 18 Jahren. Sie sind ab 16 Jahren zu den Versammlungen zugelassen und haben hier das aktive Wahl- bzw. volle Stimmrecht.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vereinsvorsitzenden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt. Sie sind vollberechtigte Mitglieder.

§ 9

Mitgliedschaftsrechte / -pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, unter Berücksichtigung der vom geschäftsführenden Vorstand oder der Sparten erlassenen Sondervorschriften, alle Einrichtungen des Vereines zu nutzen. Offizielles Mitteilungsblatt des Vereines ist die Vereinszeitung „GSV-Nachrichten“, die in der Geschäftsstelle zur Einsicht ausliegt, sowie die Internet-Homepage: www.glashuetter-sv.de.

Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Vereinsinteressen verpflichtet, unter gleichzeitigem Hinweis auf § 2 der Satzung. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereines oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Der Vorstand ist befugt über Mitglieder Strafen zu verhängen, die gegen die Anordnung der Satzung verstoßen. Es steht dem Mitglied frei, beim Ehrenrat innerhalb 4 Wochen Einspruch gegen diese Strafe einzulegen.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf er der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Ein Mitglied, das in gröblicher Weise gegen die Interessen des Vereines und die Satzung des Landessportverbandes Schleswig - Holstein bzw. der Fachverbände des Deutschen Sport-Bundes verstößt, kann durch den Vereinsvorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen diesen Ausschluss steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht innerhalb von 4 Wochen an den Ehrenrat zu.

Eine Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied mehr als 3 Monate mit Beiträgen im Rückstand ist. Der Schriftverkehr bei einem Ausschlussverfahren gilt nach drei Tagen an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

Das Mitglied kann vom Ehrenrat nochmalige Prüfung erbitten.

§ 11

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Ehrenrat

Soweit diese Satzung nicht ausdrücklich den geschäftsführenden Vorstand bestimmt, ist der erweiterte Vorstand (kurz: Vorstand) gemeint.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereines. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 31. März statt. Sie gilt als Hauptversammlung. Auf der Hauptversammlung erstattet der geschäftsführende Vorstand den Jahresbericht des Vereines unter Berücksichtigung der Berichte der einzelnen Abteilungen.

Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere die Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, die Wahl der Rechnungsprüfer und des Ehrenrates, Satzungsänderungen sowie die Festsetzung der Beiträge gemäß § 7.

§ 13

Wahlen

Bei Wahlen ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, anderenfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wahlen sind geheim vorzunehmen, wenn ein Mitglied in der Versammlung dies beantragt. Wahl durch Zuruf (per Akklamation) ist zulässig, sobald nur ein Mitglied vorgeschlagen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der 1. Beisitzer, in den Jahren mit einer geraden Jahreszahl der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der 2. Beisitzer.

Die Wahl des Jugendobmannes richtet sich nach § 24.

Die Wahl der Spartenleiter und deren Vertreter erfolgt durch die Sparte für jeweils 2 Jahre.

§ 14

Berufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Veröffentlichung der Tagesordnung in der örtlichen Presse (Heimatspiegel) und durch Aushang im Vereinsheim, Poppenbütteler Str. 272, 22851 Norderstedt, einberufen. Die Einberufung muss mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn:

- a) der geschäftsführende Vorstand dies beschlossen hat
- b) mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen. In dem Antrag sind der Grund für die verlangte Einberufung sowie die gewünschte Tagesordnung anzugeben.

Die Einberufung hat innerhalb 3 Wochen zu erfolgen. Die Einladung hierzu muss mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstag in der örtliche Presse (Heimatspiegel) veröffentlicht und im Vereinsheim ausgehängt werden.

§ 15

Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende oder der Schriftführer. Sollte keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend sein, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.



§ 16

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig. Eine Beratung und Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung für dringlich erklärt hat. Hierzu bedarf es eines Beschlusses von mindestens 2/3 der Stimmen der Anwesenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines können nicht für dringlich erklärt werden. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und nur dann beschlossen werden, wenn die Tagesordnung auf die beabsichtigte Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt hingewiesen hat.

§ 17

Anträge

Anträge für Mitgliederversammlungen sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Der Vorstand hat die Anträge auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Zu den Anträgen hat der Antragsteller das erste und letzte Wort.

§ 18

Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beschließt. Soweit genügt bei Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Versammlungsbeschlüsse haben sofort bindende Kraft für den Verein, es sei denn, dass der Beschluss einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Die Bekanntgabe erfolgt jeweils in der Vereinszeitung „GSV-Nachrichten“.

§ 19

Versammlungsprotokoll

Über die Verhandlung jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Beschlüsse einzutragen sind. Diese Verhandlungsniederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und bei den Vereinsakten aufzubewahren. Das Protokoll wird auf der Internet-Homepage: www.glashuetter-sv.de veröffentlicht, liegt zur Einsicht in der Geschäftsstelle aus. Eine Bestätigung des Protokolls erfolgt auf der jeweils folgenden Mitgliederversammlung.

§ 20

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Er vertritt den Verein nach außen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.

Er wird nach Maßgabe von § 13 von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit endet erst mit der Neuwahl des entsprechenden Vorstandsmitgliedes.

Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Verein für erforderlich erachtet. Insbesondere kann er einen

Geschäftsführer einstellen und Ausschüsse einsetzen.

Der geschäftsführende Vorstand hat jeweils rechtzeitig einen Haushaltsvoranschlag für den Verein aufzustellen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 21

Erweiterter Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Vereins-Jugendobmann und 2 Beisitzern.

Er wird nach § 13 von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit endet erst mit der Neuwahl des entsprechenden Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, aus den Reihen der Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Der Vorstand tagt jeweils nach Bedarf.

Der Vorstand übt seine Funktion in enger Zusammenarbeit mit den Spartenleitern aus.

Im Einzelfall werden die Spartenleiter zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen.

§ 22

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die mindestens 35 Jahre alt und seit mindestens 5 Jahren dem Verein angehören müssen. Die Mitglieder des Ehrenrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Sie werden auf die Dauer von 5 Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Ehrenrat bestimmt seinen Obmann sowie dessen Stellvertreter selbst.

Der Ehrenrat ist auf Antrag eines Vereinsmitgliedes zuständig:

- bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, wenn deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten erscheint,
- bei Verletzung oder Gefährdung der Vereinsinteressen durch ein Mitglied,
- bei unwürdigem Verhalten eines Mitgliedes.

Er entscheidet über die Einsprüche nach § 9/10 der Satzung.

Vor der Entscheidung ist den Betroffenen hinreichend Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme zu geben.

Entscheidungen des Ehrenrates sind unanfechtbar und mit Verkündung wirksam. Sie sind schriftlich niederzulegen, von allen Mitwirkenden des Ehrenrates zu unterzeichnen und den Betroffenen zuzustellen. Der erweiterte Vorstand ist von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

§ 23

Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt im Wechsel jeweils für die Dauer von 2 Jahren 2 Rechnungsprüfer (Mindestalter 25 Jahre), die dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist einmalig in Folge statthaft. Sie haben mindestens vier Mal im Jahr gemein-



sam die Kassen-/Belegprüfung durchzuführen und deren Befund im Kassenbuch schriftlich niederzulegen.

Zu ihren Aufgaben gehört die materielle Prüfung der Einnahmen und Aufwendungen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 24 Jugendvertretung

Die Jugendlichen werden durch den Jugendobmann und dessen Stellvertreter vertreten.

Der Jugendobmann hat die Interessen der Mitglieder zu vertreten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Vereinsjugendobmann und der stellvertretende Vereinsjugendobmann werden in einer Jugendvollversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Zur Wahl reicht die einfache Mehrheit. Wiederwahl ist zulässig. Der Vereinsjugendobmann muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Vereinsjugendobmann ist Mitglied des erweiterten Vorstandes mit vollem Stimmrecht.

§ 25 Treuenadel / Ehrennadel

Die Treuenadel erhalten alle aktiven/passiven Mitglieder nach 15-, 30- und 50-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit.

Die Ehrennadel (Gold/Silber) wird für besondere Verdienste um den Glashütter-Sport-Verein auf Vorschlag eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes und Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes verliehen. In besonderen Fällen kann die Ehrennadel auch an Nichtmitglieder verliehen werden.

Die Verleihung der Treuenadel erfolgt jeweils auf der Mitgliederversammlung des Vereines.

Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt bei besonderen Anlässen bzw. auf der Mitgliederversammlung des Vereines.

§ 26 Änderungen des Vereinszwecks, Auflösung, Zusammenschluss

Änderungen des Vereinszwecks, Auflösung oder Zusammenschluss (Fusion) können nur auf einer besonders hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Beschlüsse können dann, unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden.

Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen.

Im Falle der Auflösung des Vereines wählt die Mitgliederversammlung bis zu drei Liquidatoren, welche den Verein jeweils allein vertreten (§ 48 Abs. 3 BGB)

Bei einer Vereinsauflösung fällt das Vermögen des Vereines der Sportjugend Schleswig-Holstein im Landessportverband (LSV) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle eines Zusammenschlusses, z.B. Verschmelzung mit einem anderen Verein, ist die Verteilung des Vermögens gesetzlich geregelt. Die Umwandlung stellt eine Rechtsnachfolge dar, bei der das Vermögen dem aufnehmenden Rechtsträger zufällt.

Die vorstehende Satzung bzw. Änderung wurde von der Mitgliederversammlung am **29.03.2012** beschlossen.